



AZ L-15.421-02.09/929

ÄNDERUNGSANTRAG Nr. 13/19

nach § 19 GeschO

Betr.: **Änderung des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe**

Eingebracht in die Sitzung der 15. Landessynode am

A. Beschluss vom

 Verweisung an

B. Beschluss vom

 Annahme: einstimmig mit Mehrheit bei Jastimmen, Neinstimmen, Enthaltungen AblehnungC. Antrag zurückgezogen
am

Die Landessynode möge beschließen:

Der Entwurf des „Kirchlichen Gesetzes zur Einführung einer Ordnung des Gottesdienstes anlässlich der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen gleichen Geschlechtes, der bürgerlichen Eheschließung zwischen zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört, der Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe“ vom Februar 2019 ist wie folgt zu ändern:

Das Wort „Gottesdienst“ wird durch das Wort „Traugottesdienst“ ersetzt an folgenden Stellen:

1. In der Überschrift des Gesetzentwurfes
2. In der Überschrift des Art.1
3. In Art.1 in den Überschriften der §§ 2, 5, 7, 8 und 11.
4. in § 2 Absatz 1 Satz 1
5. in § 2 Absatz 2 Satz 1
6. in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr.1
7. in § 3 Satz 1
8. in § 4 Absatz 1 Satz 1
9. in § 4 Absatz 2 Satz 1
10. in § 4 Absatz 5 Satz 1
11. in § 4 Absatz 6 Satz 1
12. in § 4 Absatz 7 Satz 1
13. in § 5 Satz 1
14. in § 6 Satz 1
15. in § 7 Satz 1

16. in § 8 Satz 1
17. in § 9 Absatz 1 Satz 1
18. in § 9 Absatz 2 Satz 1
19. in § 10 Absatz 1 Satz 1
20. in § 10 Absatz 2 Satz 1
21. in § 10 Absatz 3 Satz 1
22. in § 11 Absatz 1 Satz 1
23. in § 11 Absatz 2 Satz 1
24. in § 11 Absatz 3 Satz 1
25. in § 14 Satz 1

Begründung:

Seit dem 1. Oktober 2017 gibt es in der Bundesrepublik Deutschland die bürgerliche Ehe von zwei Personen des gleichen Geschlechts. Es gibt daher kein im staatlichen Recht begründetes Argument die kirchlichen Trauung Paaren gleichen Geschlechts und Paaren, bei denen mindestens eine Person weder dem männlichen Geschlecht noch dem weiblichen Geschlecht angehören, vorzuenthalten.

Die von einigen wenigen Theologinnen und Theologen und Juristinnen und Juristen vorgebrachte Argumentation, dass die Einführung einer Trauung gleichgeschlechtlicher Paare im Gegensatz zur Einführung einer Segnung gleichgeschlechtlicher Paare eine Bekenntnisfrage sei, ist nicht stichhaltig.

In dem grundlegenden Papier der VELKD zur Frage des *Magnus consensus* (Texte aus der VELKD Nr. 166 - Februar 2013 *Magnus consensus*) heißt es: „Als zentrale Aussage stellt der Text fest, dass der Begriff ‚magnus consensus‘ Ausdruck der – kraft des Wirkens des Heiligen Geistes herbeigeführten – Übereinstimmung der kirchlichen Willensbildung mit dem Willen Gottes ist und daher den Charakter eines theologischen Wahrheitskriteriums beanspruchen kann und muss. Solcherart bestimmt ist ein ‚magnus consensus‘ wesentlich unverfügbar; er kann nicht willentlich oder methodisch kontrolliert herbeigeführt werden, sondern nur retrospektiv festgestellt werden.“

Dieser Argumentation folgend ist eindeutig festzustellen, dass in der Württembergischen Landeskirche kein *magnus consensus* hinsichtlich der Beurteilung von Homosexualität im Allgemeinen und in einer verlässlich gelebten homosexuellen Paarbeziehung im Speziellen besteht. In der Retrospektive kann man ebenso zweifelsfrei feststellen, dass in den 1950er Jahren ein *magnus consensus* bestand, dass eine Segnung einer homosexuellen Beziehung nicht Betracht kam. Zwischenzeit hat sich bei einem erheblichen Teil der Kirchengenossen eine Verschiebung ergeben hat. Ob dies in Zukunft einmal wieder zu einem *magnus consensus* führen wird ist offen.

In Bezug auf die Frage des fehlenden *magnus consensus* ist es unerheblich, ob in der Württembergischen Landeskirche eine Segnung oder eine Trauung gleichgeschlechtlicher Paare eingeführt wird.

Das bereits zitierte Papier (Texte aus der VELKD Nr. 166 - Februar 2013 *Magnus consensus*) empfiehlt für den Fall der Strittigkeit: „Dem Verweis auf die hinter einer Ordnungsfrage stehende theologische Strittigkeit kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Kirchenleitung eine Pluralität von Regelungen in verschiedenen Gemeinden ... rechtlich ermöglicht.“

Auf unserem Fall angewandt würde das die Einführung der kirchlichen Trauung in einzelnen Gemeinden zu ermöglichen.

Eine Unterscheidung zwischen Segnung und Trauung ist biblisch nicht zu begründen. Die Argumentation bezieht sich auch ausschließlich auf die Bekenntnisschriften. Dazu ist festzustellen, dass die Bekenntnisschriften sich im Gegensatz zur Heiligen Schrift überhaupt nicht mit der Frage von Homosexualität befassen. Die Argumentation bezieht sich darauf, dass die Ehe ausschließlich als Ehe zwischen Mann und Frau verstanden wurde. Dies ist zwar sicherlich richtig, da in der Reformations-

zeit die Frage einer gleichgeschlechtlichen Ehe überhaupt nicht zu Diskussion stand. Daraus aber zu schließen, dass die Bekenntnisschriften die Kirchliche Trauung im Gegensatz zur Segnung von gleichgeschlechtlichen Paare ausschließen ist nicht nachvollziehbar.

Insbesondere der von Unterstützern dieser These für erforderlich gehaltenen Bekenntnisfortbildungsprozesses um zu einer kirchlichen Trauung gleichgeschlechtlicher Paare zu kommen zu können ist nicht durchführbar. Dazu sei nochmals auf das VELKD-Papier (Texte aus der VELKD Nr. 166 - Februar 2013 Magnus consensus) verwiesen: „...er [der magnus consensus] kann nicht willentlich oder methodisch kontrolliert herbeigeführt werden, sondern nur retrospektiv festgestellt werden.“

Folgend aus der hier dargestellten Argumentation, kann die Verwehrung der kirchlichen Trauung für zwei Personen gleichen Geschlechtes und zwei Personen, von denen zumindest eine Person weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehört nicht gerechtfertigt werden und kann somit nur als Diskriminierung bezeichnet werden. Dies sollte die Kirche aber tunlichst vermeiden.

Stuttgart, 22. März 2019

Prof. Dr. Martin Plümicke
Marina Walz-Hildenbrand

Dr. Waltraud Bretzger
Jutta Henrich

Ruth Bauer
Prof. Dr. Martina Klärle